

Bundesamt für Raumentwicklung
Sachplan Fruchtfolgeflächen
3003 Bern

Per Mail an aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 26. April 2019 / bs / gn

Anhörung zum Sachplan Fruchtfolgeflächen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2018 eröffnen Sie die Vernehmlassung am Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF). Gerne nehmen wir an der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 19 RPV teil.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Er vertritt die Interessen von mehr als 2'500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe mit über 70'000 Mitarbeitenden.

Der SBV lehnt den Sachplan Fruchtfolgeflächen ab. Die definierte Menge von Fruchtfolgeflächen basiert auf veralteten Annahmen und Prämissen. Sie entspricht nicht den vom Parlament beschlossenen Vorgaben, dass die Versorgung mit einheimischen und importierten Lebensmitteln sichergestellt werden soll. In der vorliegenden Form droht der Sachplan so zu einem einseitigen Schutzmechanismus für die Agrarwirtschaft zu verkommen. Des Weiteren muss sich der Sachplan eng auf seinen eigentlichen Zweck fokussieren.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV lehnt den Sachplan Fruchtfolgeflächen ab. Die Grundlagen für den erarbeiteten Sachplan FFF basieren auf veralteten Annahmen und Prämissen aus dem Jahr 1988. Insbesondere die Umsetzung des Verfassungsartikels 104a zur Ernährungssicherheit wurde nicht konsequent ausgeführt. Der angenommene direkte Gegenvorschlag des Parlamentes legt fest, wie die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Lebensmitteln langfristig gesichert werden soll. Dabei werden alle wichtigen Voraussetzungen für die Ernährungssicherheit erwähnt, wie Kulturland oder Wasser, aber auch Knowhow. Der Artikel hebt auch den Schutz des Kulturlandes hervor. Die angestrebte Menge der Fruchtfolgeflächen (438'460 ha) basiert aber auf einer vollen Versorgung durch einheimische Produktion. Genau dies wurde jedoch mit dem direkten Vorschlag des Parlamentes zur Ernährungssicherheit umgangen. Das Ziel der Vorlage ist es, die Versorgung mit einheimischen wie auch mit importierten Lebensmitteln sicher zu stellen.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

Der SBV lehnt darum die Menge der angestrebten Fruchtfolgeflächen ab. Der Sachplan wurde zu wenig auf die Argumente des Parlaments bezüglich der Ernährungssicherheit abgestimmt.

Der SBV verlangt eine grundsätzliche Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgefläche, wobei bei den einzelnen Abschnitten insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Flexibilität der Umsetzung

Das Inkrafttreten eines neuen Sachplans Fruchtfolgeflächen darf nicht zu einem Einzonungsmoratorium für Bauland führen. Eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung muss ab Inkrafttreten eines neuen Sachplans in entwicklungsstarken Kantonen vorhanden sein. Flexibilisierungen sind für die räumliche Entwicklung in entwicklungsreichen Regionen wichtig, da ansonsten das Entwicklungspotenzial stark eingeschränkt wird. So darf nicht mit der Implementierung von flexibleren Massnahmen zugewartet werden, bis bessere Bodeninformationen vorliegen. Dies könnte in gewissen Gebieten zu Einzonungsmoratorien führen. Es sind sinnvolle Zwischenlösungen zu finden, indem die Bodeninformationen prioritär und situativ in den von der Flexibilisierung betroffenen Gebieten neu erhoben werden. Falls diese Informationen nicht innert nützlicher Frist und mit angemessenem Aufwand erhoben werden können, muss die heutige Bodenkartierung Gültigkeit haben.

2.2 Zweck eng definieren

Es sollte in einem neuen Sachplan explizit geschrieben werden, dass die genannten indirekten Wirkungen nicht Gegenstand dieses Sachplans sind. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen dient ausschliesslich der Sicherung der Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen. Massnahmen, die die "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Ausgleichsflächen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Artenvielfalt sowie die Sicherung von Erholungsräumen" im Fokus haben, dürfen nicht Gegenstand dieses Sachplans sein, da sie nicht auf den Zweck der Sicherstellung von Nahrungsmittelversorgung in Krisenzeiten ausgerichtet sind.

2.3 Langfristige Sicherung der FFF durch überkantonale Kompensation

Die Kompensation von Fruchtfolgeflächen sollte auch über die Kantons Grenzen hinweg erfolgen können, indem z.B. mit den FFF zwischen den Kantonen gehandelt werden kann oder Aufwertungsmassnahmen finanziert werden. Dies wird nur teilweise im Grundsatz G17 umgesetzt und bedarf einer expliziten Erwähnung.

2.4 Kompensationsmassnahmen

Bei ausreichendem Spielraum ist der Grundsatz 8 (Zwang zur Kompensation) eine zu starke Einschränkung, da die Versorgungssicherheit in Mangellagen per Definition ohne die Flächen aus dem sogenannten "FFF-Spielraum" gewährleistet ist.

2.5 Spezialfälle

Die Spezialfälle sollten breiter definiert werden. Für die Ernährungssicherheit spielt es keine Rolle, ob ein Agrarrohstoff im Freilandanbau oder in einem Gewächshaus produziert wird. Die entsprechenden Produktionsflächen sollten im Sachplan konsequenterweise auch mitberücksichtigt werden, da es einzig die Ernährungssicherheit sicherzustellen gilt, unabhängig von der verwendeten Produktionsart.

2.6 Abhängigkeit der Datengrundlage

Die Möglichkeit des Handels mit den Kontingenten zwischen den Kantonen wird explizit begrüsst. Dies erlaubt die nötige Flexibilität bei der Umsetzung des Sachplans. Diejenigen Kantone, welche zusätzliche Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung oder für das Wachstum

der Bevölkerung brauchen, werden damit weniger stark eingeschränkt. Ein Handel muss ab sofort gültig sein.

2.7 Fruchtfolgen und Interessenabwägungen

Innerhalb des Perimeters von festgelegten Sachplänen für Infrastrukturen sollten keine Fruchtflächen bestimmt werden. Infrastrukturen sind für die raumplanerische Weiterentwicklung in der Schweiz von grösster Bedeutung.

Die Prüfungspflicht, wonach ein Vorhaben eher in der Bauzone als auf Kulturland realisiert werden soll, ist im Erläuterungsbericht zu streichen. Das Raumplanungsgesetz hat sehr einschneidende Richtlinien zur Einzonung von Bauland erstellt. Bauzonen sind darum in vielen Gebieten eine Mangelware und es ist darum eine enorme administrative Hürde, bei einem Projekt auf Kulturland zuerst deren Erstellung in der Bauzone zu überprüfen.

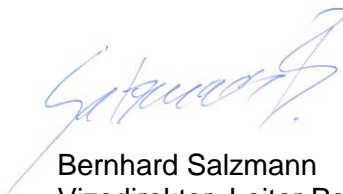
Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Bernhard Salzmänn
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation